

Entwurf: 27.07.2011

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten
in der Gebietskulisse der Städte Dorsten und Waltrop sowie
in Teilen von Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See und Marl
im Bereich des Kreises Recklinghausen**

Präambel

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung umfasst die Landschaftsschutzgebiete des Kreises Recklinghausen außerhalb der derzeit rechtskräftigen Landschaftspläne „Die Haard“, „Castroper Hügelland“, „Gladbeck“ und „Emscherniederung“ sowie der Gebietskulisse des zukünftigen Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“. Sie ersetzt die nach 20 Jahren ausgelaufene Verordnung vom 21.11.1988 mit ihren 42 Änderungsverordnungen. Deren Gebietskulisse wurde mit Sicherstellungsanordnung vom 24.09.2008 einstweilig sichergestellt.

Die Sicherstellungsanordnung wird nun durch diese Ordnungsbehördliche Verordnung bis auf die Gebietskulisse des zukünftigen Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“ aufgehoben. Dabei wurde der Regelungsinhalt und -umfang der ausgelaufenen Verordnung aktualisiert. Der Landschaftsplan wird mit seiner Rechtskraft den verbleibenden Teil der Sicherstellungsanordnung ablösen.

Der Kreis Recklinghausen und damit der Geltungsbereich dieser Verordnung zeichnen sich durch eine hohe landschaftliche Strukturvielfalt aus, die in den als Anlage III zur Verordnung angefügten Gebietsbeschreibungen näher erläutert werden.

Hierzu zählen neben den klein- und großräumigen Landschafts- und Nutzungsstrukturen auch kulturhistorisch gewachsene Hoflagen und weilerartige Ansammlungen von Höfen mit ihren Obstwiesen, Hecken und alten Hofbäumen, die das Landschaftsbild prägen und bereichern.

Die Verordnung dient dem großräumigen Freiraumschutz unter besonderer Privilegierung der Landwirtschaft.

Eine ausdrückliche Ausweisung zum Schutz von Alleen an Straßen und Wegen ist aufgrund der geltenden Regelung im Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen unterblieben.

Die Landschaftsschutzgebiete erstrecken sich zum Teil auf Flächen, die im Regionalplan als Bauflächen dargestellt sind. Für diese Flächen treten die Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung außer Kraft, sobald eine verbindliche Festsetzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiete
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 5 Ausnahmen und Befreiungen
- § 6 Gesetzlich geschützte Biotope, FFH- und Vogelschutzgebiete
- § 7 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 8 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 9 Aufhebung
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen:

- I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000
- II Detailkarte im Maßstab 1 : 10.000
- III Räumliche und inhaltliche Beschreibungen sowie die konkreten Schutzzweckbestimmungen der einzelnen Landschaftsschutzgebiete

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542 ff.),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 265),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/05/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368 ff),
- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7 – 25)

wird durch die Bezirksregierung Münster verordnet:

§ 1 Schutzgebiete

- (1) Der Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung umfasst die Gebietskulisse der Städte Dorsten und Waltrop sowie Teile von Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See und Marl im Bereich des Kreises Recklinghausen. Die Landschaftsschutzgebiete sind durch eine farbige Flächendarstellung in grün gekennzeichnet und durch eine durchgezogene Linie umgrenzt. Ist nicht zweifelsfrei erkennbar, ob ein Grundstück betroffen ist, gilt es nicht als betroffen. Die Kreisgebietsgrenze ist dargestellt durch eine „Strich-Punkt-Punkt-Linie“; sie verläuft an der Innenkante dieser Linie. Es werden Landschaftsschutzgebiete in einer Größenordnung von ca. 31.500 ha unter Schutz gestellt.
- (2) Die nachfolgenden Landschaftsschutzgebiete erhalten folgende Bezeichnungen nach geographischen Gesichtspunkten:
 1. Heubachniederung/Weißes Venn/Lavesumer Bruch
 2. Baggerseen Sythen/Hausdülmen/Schmaloer Heide
 3. Rhader Höfe
 4. Wessendorfer Elven/Wessendorfer Heiden

5. Westlicher Rand der Hohen Mark
 6. Hügelland Hohe Mark
 7. Uphuser und Sythener Mark
 8. Der Linnert
 9. Stadtforst Haltern/Borkenberge
 10. Barkeler und Emmelkämper Mark
 11. Lembecker Hagen
 12. Gerlicher Heide
 13. Dimke
 14. Große Heide/Wulfener Heide/Lange Heide
 15. Strocker Flachwellen und Eppendorfer Flachwellen
 16. Lippamsdorfer Flachwellen und Niederungen
 17. Stauseen Haltern
 18. Westruper Heide/Strübings Heide
 19. Halterner Lippetal und Dattelner Lippetal
 20. Emmelkämper Brauck
 21. Rütterberg/Östrich
 22. Hardt/Schwickingsfeld/Lohmannskamp
 23. Schölzbach/Ulfkotter Heide
 24. Rapphofs Mühlenbach/Erdbach/Barloer Busch
 25. Frentroper Mark
 26. Rennbach
 27. Dattelner Haardvorland
 28. Losheide/Deinebach/Oberwieser Bach
 29. Waltroper Lippetal/Dortmunder Rieselfelder/Schwarzbach
 30. Becklem
 31. Oberwiese/Leveringhausen/Herdicksbach
 32. Brockenscheidt/Elmenhorst.
- (3) Die Landschaftsschutzgebiete dieser Verordnung sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 abgebildet (Anlage I) und die genauen Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in dem als Anlage II beigefügten Kartenwerk (Detailkarten (Blatt 1 bis 12) im Maßstab 1 : 10.000) dargestellt.
- Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.
- Die als Anlagen I und II bezeichneten Karten können aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie werden im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.
- (4) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

- b) Landrat des Kreises Recklinghausen
- Untere Landschaftsbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45655 Recklinghausen
- c) Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel
Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel
- d) Bürgermeister der Stadt Datteln
Genthiner Straße 8
45711 Datteln
- e) Bürgermeister der Stadt Dorsten
Halturner Straße 5
46284 Dorsten
- f) Bürgermeister der Stadt Haltern am See
Dr.-Conrads-Straße 1
45721 Haltern am See
- g) Bürgermeister der Stadt Marl
Creiler Platz 1
45768 Marl
- h) Bürgermeisterin der Stadt Waltrop
Münsterstraße 1
45731 Waltrop.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Die in § 1 näher bezeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und
 - b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
 - c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (3) Die für die Unterschutzstellung der einzelnen Landschaftsschutzgebiete zutreffenden räumlichen und inhaltlichen Beschreibungen sowie die konkreten Schutzzweckbestimmungen sind in der Anlage III genannt.

Die Anlage III ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Verbote

Nach § 42 a Abs. 3 LG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung NRW (BauO) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

Unberührt bleiben

- die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen innerhalb von planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen,
 - die Errichtung von notwendigen Stellplätzen und Garagen/Carports auf den Haus- und Hofgrundstücken,
 - die Errichtung von eingeschossigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) wie z. B. Gartengerätehäuser, Gartengewächshäuser, Terrassen, Wege für zugelassene oder rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen auf den Haus- und Hofgrundstücken,
 - die Errichtung von Feuerwachtürmen und Wetterschutzhütten sowie von nach Art und Größe ortsüblichen offenen Viehunterständen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen,
 - die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
 - die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen;
2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Bauwagen, Wohnwagen, Zelte oder sonstige temporäre bauliche Anlagen aufzustellen.

Unberührt bleibt der Direktverkauf von Feldfrüchten oder landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Saisonprodukten an Endverbraucher an der Stätte der Leistung. Dazu dürfen vorübergehend Verkaufsstände aufgestellt werden und unbefestigte Kundenparkplätze angeboten werden;

3. Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen.

Unberührt bleiben die Hinweise auf die Schutzausweisung, Orts- und Verkehrshinweise, amtliche Verkehrszeichen, Warntafeln, Werbeschilder direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind und auf technische Hilfsmittel (z. B. Beleuchtung) verzichtet wird;

4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
5. landschaftsfremde Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände außerhalb der Hofräume zu lagern oder abzulagern;
6. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen sowie Park-, Lager- und Stellplätze mit und ohne Oberflächenbefestigung anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt der Bau von Forstwirtschaftswegen, für die ein Anzeigeverfahren nach § 6 b Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV. NW S. 214) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 01.09.1999 (MBI. NRW. 1999, S. 1325) durchgeführt worden ist;

7. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege und Hofräume sowie außerhalb der genehmigten Park- und Stellplätze:
 - nicht landwirtschaftliche Fahrzeuge/Geräte zu führen oder abzustellen,
 - landwirtschaftliche Fahrzeuge/Geräte länger als für die Bewirtschaftung erforderlich abzustellen;
8. ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Verlegung von Leitungen in Geh- und Radwegen, versiegelten Hofstellen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden;

9. Gewässer und Teiche einschließlich deren Ufer anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;
10. außerhalb des Waldes gelegene Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder in anderer Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.

Unberührt bleiben

- das Fällen von Bäumen mit einem Stammumfang von weniger als 80 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
 - die bestimmungsgemäße Nutzung von einzelnen Bäumen unter der Voraussetzung, dass trotz der Nutzung der Bestand als Ganzes erhalten bleibt und die beseitigten Bäume durch Neupflanzung ersetzt werden,
 - Sicherungs- und Pflegemaßnahmen an Bäumen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzes erhält;
11. Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze wie Feste, Ausstellungen, Volkswandertage, Reit-, Rad- und Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
 12. außerhalb bestehender luftfahrtrechtlich genehmigter Anlagen Flugmodell- und Flugsport zu betreiben.

§ 4**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Folgende Tätigkeiten sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung ausgenommen:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wegen und Plätzen, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener sowie behördlich angeordneter Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. das Aufsuchen und der Abbau von Steinkohle im bergrechtlich zugelassenen Umfang;
5. die Behebung von Bergsenkungen und -schäden und damit verbundener Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglicher Verpflichtungen im Benehmen mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde;
6. die zugelassene militärische Nutzung im Bereich der Truppenübungsplätze „Borkenberge“ und „Weißes Venn-Geisheide“ und des Aufbauplatzes der mobilen Richtfunkstation Haltern;

7. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind. Der Träger der Maßnahme hat spätestens nach deren Durchführung den Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde innerhalb einer Woche darüber zu unterrichten.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 3 der Verordnung für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen:
- a) vom Verbot Nr. 2 – für das Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Bauwagen, Wohnwagen, Zelte oder sonstigen temporären baulichen Anlagen sowie die Errichtung von Zäunen oder anderen Einfriedungen;
 - b) vom Verbot Nr. 3 – für das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen, Schildern, Werbemitteln und Beschriftungen;
 - c) vom Verbot Nr. 5 – für die Lagerung von landschaftsfremden Stoffen oder landschaftsfremden Gegenständen;
 - d) vom Verbot Nr. 7 – für das Führen und Abstellen von Fahrzeugen und Geräten;
 - e) vom Verbot Nr. 8 – für die Errichtung, Verlegung und Änderung von Leitungen;
 - f) vom Verbot Nr. 11 – für die Durchführung von Veranstaltungen.
- (2) Der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 3 der Verordnung für nachfolgende Vorhaben, sofern sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht:
- a) für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und Nr. 6 sowie sonstige Vorhaben im Sinne von Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB);
 - b) für notwendige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie die Ableitung von Abwasser und für Einrichtungen der Telekommunikation;
 - c) für das Errichten von Stellplätzen ohne Oberflächenbefestigung.
- (3) Über die Ausnahmen hinaus kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde – nach § 67 BNatSchG – von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

- (4) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotop-, FFH- und Vogelschutzgebiete

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 48 c Abs. 5 sowie 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop- bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG Anwendung.

§ 8

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 9
Aufhebung

Für den im Regionalplan dargestellten Siedlungsraum treten die Bestimmungen dieser Verordnung außer Kraft, sobald eine verbindliche Ausweisung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt ist.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster,

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-009-RE/2008.0001